

Erfahrungen aus der Zeit der Niederschrift seiner *Gesta Karoli*, den mittleren 880er Jahren, angeregt haben mögen⁶, so vermittelt Notker in der Hauptsache den Eindruck, daß der große Karl ganz nach Gutdünken, also ohne Rücksicht auf Forderungen des Kirchenrechts oder auch auf konkurrierende Machtansprüche, über die hohen Kirchenämter in seinem Reich verfügen konnte und darin ebensowenig wie der spätere Berichterstatter etwas irgendwie Anstößiges erblickte⁷. Dies zu glauben fällt umso leichter, als es sich mühelos in den langfristigen Gang der Geschichte einfügen scheint. Schließlich wird schon von den merowingischen Frankenkönigen, später auch von den faktisch an ihre Stelle getretenen Hausmeiern berichtet, daß sie die Besetzung von Bischofsstühlen als ihr Vorrecht betrachtet haben⁸, und in den auf Karl folgenden Jahrhunderten erreicht die wechselseitige Verflechtung von Königtum und Episkopat bekanntlich in der ottonisch-frühsalischen Reichskirche ihren historischen Kulminationspunkt, der dann den Investiturstreit nach sich zieht⁹. Wie sollte ausgerechnet der mächtige Karl, der in seinen Kapitularien ein massives Sendungsbewußtsein gegenüber der Kirche an den Tag legt¹⁰, von diesem „staatskirchlichen“

6) Zum Zeitbezug vgl. Heinz LÖWE, Das Karlsbuch Notkers von St. Gallen und sein zeitgeschichtlicher Hintergrund, *Schweizerische Zs. für Geschichte* 20 (1970) S. 269-302 (auch in: DERS., *Von Cassiodor zu Dante. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichtsschreibung und politischen Ideenwelt des Mittelalters*, 1973, S. 123-148); zum spannungsreichen Verhältnis zum Bischof von Konstanz zuletzt Ratpert, *St. Galler Klostergeschichten*, hg. und übers. von Hannes STEINER (MGH SS rer. Germ. 75, 2002) S. 19-24.

7) Notker, *Taten* 1, 5 (wie Anm. 2) S. 9 Z. 6 ff., legt Karl bei der Verleihung des *episcopatus* die Worte in den Mund: *tu illum Deo donante et me concedente iuxta canonicam et apostolicam auctoritatem regere curato*; vgl. GOETZ, *Strukturen* (wie Anm. 1) S. 45 f.

8) Vgl. Georg SCHEIBELREITER, *Der Bischof in merowingischer Zeit* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 27, 1983) S. 149-171; Ulrich NONN, Zwischen König, Hausmeier und Aristokratie – Die Bischofserhebung im spätmerowingisch-frühkarolingischen Frankenreich, in: *Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich*, hg. von Franz-Reiner ERKENS (1998) S. 33-58.

9) Vgl. Herbert ZIELINSKI, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1024-1125)* 1 (1984) S. 165-198; Albrecht Graf FINCK VON FINCKENSTEIN, *Bischof und Reich. Untersuchungen zum Integrationsprozeß des ottonisch-frühsalischen Reiches (919-1056)* (Studien zur Mediävistik 1, 1989); Bernd SCHÜTTE, *Bischofserhebungen im Spiegel von Bischofsviten und Bistumsgesten der Ottonen- und Salierzeit*, in: *Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung* (wie Anm. 8) S. 139-191.

10) Vgl. Arnold ANGENDT, Karl der Große als „*rex et sacerdos*“, in: *Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur*, hg. von Rainer